

**II. Nachtrag
zur Hauptsatzung der Gemeinde Lautertal (Odenwald)
vom 8. November 2001**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. IS. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. IS. 757) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal (Odenwald) am 14. Februar 2008 folgenden II. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Es wird nachfolgender § 2 a) eingefügt:

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

§ 2

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bauausschuss
3. Umwelt-, Landwirtschafts- und Wasserausschuss
4. Ausschuss für Sport, Generationen, Gleichstellung und Interkulturelle Fragen
5. Ausschuss für Tourismus, Kultur und Standortmarketing

§ 3

Inkrafttreten

Der vorstehende II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Lautertal tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Lautertal, den 15. Februar 2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde
Lautertal (Odenwald)
(Kaltwasser)
Bürgermeister

Vorstehender II. Nachtrag zur Hauptsatzung wurde am 20. Februar 2008 im Bergsträßer Anzeiger als amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Lautertal bekannt gemacht.

Lautertal, den 21. Februar 2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde
Lautertal (Odenwald)

(Kaltwasser)
Bürgermeister